DEUTSCHE Familienversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
DFV-VerkehrsrechtsSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?
DFV-VerkehrsrechtsSchutz bietet Ihnen und Ihren Angehörigen einen bedarfsgerechten Verkehrsrechtsschutz im privaten, dienstlichen oder freiberuflichen Bereich.

Was ist versichert?

- ✓ Wir erstatten Ihnen die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der berechtigten Nutzung eines Kraftfahrzeuges oder als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr.
- ✓ Durch diesen Vertrag sind folgende Personen versichert
  - ✓ Sie als Versicherungsnehmer,
  - ✓ der im Haushalt lebende Partner,
  - ✓ im Haushalt lebende Kinder.
- ✓ Bestehender Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in folgenden Bereichen:
  - ✓ bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen,
  - ✓ bei Verwaltungsangelegenheiten,
  - ✓ bei Ordnungswidrigkeiten und Strafangelegenheiten (Vergehen),
  - ✓ im Vertrags- und Sachenrecht, bei Steuerangelegenheiten, bei Sozialverfahren und
  - ✓ im Verkehrs-Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger.
- ✓ Unter den erforderlichen Kosten verstehen wir
  - ✓ übliche, angemessene Mediationskosten,
  - ✓ Rechtsanwaltskosten im In- und Ausland einschließlich Verkehrsanwalt im Rahmen der gesetzlichen Vergütung,
  - ✓ Reisekosten, wenn Sie vor einem ausländischen Gericht erscheinen müssen,
  - ✓ Übersetzungskosten,
  - ✓ Verfahrens- und Vollstreckungskosten, Kosten für gesetzliche Schlichtungsverfahren,
  - ✓ Kosten für Beistandsleistungen und psychosoziale Prozessbegleitung und
  - ✓ Kosten für eine MPU, sofern der zugrunde liegende Vorwurf entkräftet wird.
- ✓ Strafkaution stellen wir Ihnen als zinsloses Darlehen zur Verfügung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen im Rahmen der Verkehrsrechtsschutzversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Der Versicherungsschutz umfasst z. B. nicht die Wahrnehmung Ihrer/der rechtlichen Interessen
  - ✗ gegen uns oder gegen das Schadenabwicklungsunternehmen wegen Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag,
  - ✗ versicherter Personen untereinander,
  - ✗ im ursächlichen Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
  - ✗ bei Verfahren vor Verfassungsgerichten,
  - ✗ bei Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichten,
  - ✗ für Rechtsschutzfälle, die bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten sind oder vorhersehbar waren,
  - ✗ für Rechtsschutzfälle in Bereichen, in denen Sie bei Meldung des Rechtsschutzfalles länger als drei Jahre bei uns nicht mehr versichert sind,
  - ✗ im Zusammenhang mit einem geplanten oder eröffneten Insolvenzverfahren

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.
- ! Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.
- ! Die Strafkaution ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 500.000 EUR begrenzt.

VRS_DFV_IPID_1044_2505

DEUTSCHE Familienversicherung

Wo bin ich versichert?

✓ Wir bieten weltweit Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt (außerhalb Europas maximal für 1 Jahr).

Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Rechtsschutzfalles:

- Fahrer oder Führer eines Fahrzeuges müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die erforderliche Fahrerlaubnis haben, berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Obliegenheiten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles:
Sie müssen uns

- den Rechtsschutzfall, soweit Ihnen zumutbar, unverzüglich anzeigen,
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten,
- alle Beweismittel angeben,
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen und
- auf unser Verlangen Auskünfte über den Verfahrensstand geben.

Ihren/Ihrem Rechtsanwalt müssen Sie bei der Beauftragung

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Den Erstbeitrag haben Sie bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn, zu zahlen; erst durch Zahlung des Erstbeitrages kommt der Vertragsabschluss zustande. Folgebeiträge müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zahlen. Die vereinbarte Zahlungsweise finden Sie im Versicherungsschein. Sie kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder einen von uns angebotenen elektronischen Bezahldienst (z. B. PayPal) nutzen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.
Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.

Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres kündigen.